

Merkblatt
zu den Möglichkeiten bei der Auflagenerteilung (vgl. § 33i Abs. 1 Satz 2 GewO)
sowie
zu Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021

1. Mögliche Auflagen: ¹⁾

- Die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen gemäß § 4 Abs. 3 GlüStV 2021 i. V. m. § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz ist dauerhaft sicherzustellen. Die Spielteilnahme von Personen unter 18 Jahren ist unzulässig. Für die Einhaltung des Betretungsverbots und des Teilnahmeverbots Jugendlicher ist Sorge zu tragen. An jeder Zutrittsmöglichkeit zu der Spielhalle ist ein deutlich lesbares Schild mit dem Hinweis anzubringen, dass Personen unter 18 Jahren, mit Ausnahme verheirateter Jugendlicher, der Zutritt nicht gestattet ist. Wenn Zweifel hinsichtlich des Alters bestehen, ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises zu verlangen. Kann dies nicht geklärt werden, ist der Zutritt zu verweigern. Falls Personen unter 18 Jahren die Spielstätte betreten, sind diese unverzüglich des Hauses zu verweisen.
- Das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen im Internet ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 verboten.
- Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden (vgl. §§ 5, 26 Abs. 1 GlüStV 2021).
- Die Verwendung von Pylonen, Fahnen und/oder ähnlich besonders auffälligen Gestaltungen als Werbemittel ist nicht zulässig (vgl. ggf. vorgelegtes Werbekonzept und §§ 5, 26 Abs. 1 GlüStV 2021).
- Für die Benennung der Spielhallen und in der laufenden Werbung sind spielanreizende Bezeichnungen wie „Casino“ und/oder „Spielbank“ unzulässig (vgl. §§ 5, 26 Abs. 1 GlüStV 2021).
- Die Verwendung von Spielmarken (Jetons und Chips) und von zum Zweck des öffentlichen Glücksspiels ausschließlich in Spielbanken zugelassenen Spielgeräten (z. B. Roulettetisch) bei Werbemaßnahmen ist unzulässig. Auch eine Werbung mit Boni über SMS ist nicht erlaubt.
- Werbung im Internet und Fernsehen sowie über Telekommunikationsanlagen (einschließlich E-Mail und SMS) ist gemäß § 5 Abs. 3 GlüStV 2021 verboten.
- Die Einhaltung der Anforderungen des Sozialkonzepts nach § 6 GlüStV 2021 (insbesondere regelmäßige Schulung des Personals, Dokumentation der Maßnahmen sowie Auslage der Informationen zur Spielsucht) sind dauerhaft sicherzustellen.
- Im Zwei-Jahresrhythmus ab Erteilung dieser Erlaubnis ist unaufgefordert unter Vorlage der Dokumentation zum Jugend- und Spielerschutz über die im Sozialkonzept beschriebenen getroffenen Maßnahmen an die Erlaubnisbehörde zu berichten (§ 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 GlüStV 2021).
- Die Einhaltung der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken gemäß § 7 GlüStV 2021 ist dauerhaft durch gut sichtbaren Aushang in den Räumen der Spielhallen sicherzustellen. Ebenso sind die Informationen zum Spielerschutz gemäß dem Sozialkonzept für jedermann zugänglich und gut sichtbar zur Verfügung zu stellen. Der Name und die Erreichbarkeit des Ansprechpartners für das Sozialkonzept und den Spielerschutz in der Spielstätte sowie die örtliche Suchtberatungsstelle und die zuständige Erlaubnisbehörde sind durch gut sichtbaren Aushang bekanntzugeben.
- Spielgäste mit offensichtlich pathologischem oder problematischem Spielverhalten sind anzusprechen und auf das örtliche Hilfesystem hinzuweisen. Dies sowie die zum Schutz des Spielers getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- In der Spielhalle dürfen keine Wetten vermittelt werden (vgl. § 21 Abs. 2 GlüStV 2021).
- Das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, in der Spielhalle und in oder an zugehörigen Gebäudeteilen und auf zugehörigen Flächen der Spielhalle ist unzulässig.

¹⁾ Ausgehend vom VG Regensburg, Urt. vom 23.1.2020 – RN 5 K 19.1163 –.

- Den Spielern dürfen neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß § 33c GewO zugelassene Spielgeräte keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt werden (s. § 9 Abs. 1 Satz 1 SpielV), insbesondere keine kostenlosen Getränke oder Speisen.
- Ein Abdruck dieser Erlaubnis, das Werbekonzept und das Sozialkonzept sowie die dazugehörigen Dokumentationen zum Jugend- und Spielerschutz sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die Erlaubnisbehörde oder die Polizei in den Spielhallen bereitzuhalten. Der Erlaubnisinhaber muss das in der Spielhalle beschäftigte Personal bei Aufnahme des jeweiligen Arbeitsverhältnisses auf die für die Tätigkeit relevanten Bestimmungen des GlüStV 2021 und der GewO einschließlich der SpielV sowie die Auflagen dieser Erlaubnis hinweisen, ungeachtet der bestehenden regelmäßigen Schulungsverpflichtung. Dies ist zu dokumentieren.

2. Etwaige Nebenbestimmungen: ²⁾

- Vorlage des Werbekonzepts und bei behördlichen Beanstandungen dessen Anpassung.
- Verbot von Rabatten und Boni für Spieler, deren Sperre aufgehoben worden ist und/oder
- Hinweise auf
 - Teilnahmeverbote – insbesondere das für Minderjährige –,
 - die von Glücksspielen ausgehenden Gefahren sowie
 - etwaige Hilfsmöglichkeiteneinschließlich der Festlegung über Form, Größe und Darstellungsart.

²⁾ Ausgehend vom OVG Magdeburg, Beschl. vom 24.04.2023 – 3 M 6/23 –.